

► **Schweiz**

**Bundesgesetz über Filmproduktion und Filmkultur
Neue Art. 19 Abs. 2 und 3 (in Kraft ab 01.01.2016)
(Einverleiherklausel)**

2 Ein Unternehmen¹ darf einen Filmtitel² nur dann für die öffentliche Erstaufführung³ im Kino oder für die weitere Werknutzung⁴ verwerten, wenn es für das ganze Gebiet der Schweiz die Rechte für alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen⁵ besitzt.⁶

3 Ausgenommen ist die Verwertung durch Fernsehveranstalter in Programmen nach Artikel 2 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 24. März 2006 über Radio und Fernsehen (RTVG)⁷.

¹ „Ein Unternehmen“ meint eine juristische Einheit oder einen unter einheitlicher Leitung stehenden Konzern mit mehreren juristischen Einheiten.

² Es sind alle Filmtitel mit einer Länge von mehr als 60 Minuten betroffen.

³ „Öffentliche Erstaufführung“ bezieht sich nur auf die Kinoauswertung. In den Bereichen „Bildtonträger“ und „Online-Rechte“ (vgl dazu unten ⁴) hat der Distributor auch bei Katalogauswertungen die Einverleiherklausel zu beachten.

⁴ Weitere Werknutzung meint „Bildtonträger“ und die „Online-Rechte“ (Demand View Rights). Das Gesetz verlangt für die Bereiche „Kino“, „Bildtonträger“ und „Online-Rechte“ jeweils einen einzigen Distributor für die ganze Schweiz, der die Rechte an allen in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen besitzt. Die Bereiche „Bildtonträger“ respektive „Online-Rechte“ können unter sich nicht zwischen verschiedenen Distributoren aufgeteilt werden und sind – wie schon bisher im Kino – als exklusive Rechte zu vereinbaren.

⁵ Es sind nicht nur die offiziellen Landessprachen (deutsch/französisch/italienisch/rätoromanisch), sondern alle in der Schweiz zur Verwertung gelangenden Sprachversionen betroffen, insbesondere auch die Originalsprache.

⁶ Art. 19 Abs. 2 gilt für alle Verträge, die nach dem 01.01.2016 abgeschlossen worden sind. Für sogenannte Output-Deals die vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurden, gilt das alte Recht, wenn die vom Output-Deal umfassten Filmtitel bei Vertragsabschluss bestimmbar waren. Es gilt das neue Recht, wenn die Filmtitel bei Vertragsabschluss nicht bestimmbar waren.

⁷ Art. 2 Bst a RTVG hat folgenden Wortlaut: „Programm: Folge von Sendungen, die kontinuierlich angeboten, zeitlich angesetzt und fernmeldetechnisch übertragen werden sowie für die Allgemeinheit bestimmt sind;“ ausgenommen von der Einverleiherklausel sind somit die sogenannten linearen Programme. Für die Anwendung von Art. 19 Abs. 2 Filmgesetz wird der sogenannte 7 days catch-up eines free-tv Fernsehveranstalters für die eigenen Programme dem linearen Programm gleichgestellt.